

# 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 5, 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Der **§ 1 – Zweck und Rechtsnatur** der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
*Die Gemeinde Jade (nachfolgend Gemeinde genannt) unterhält für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer), insbesondere für Obdachlose, Asylbewerber (soweit sie ihren Wohnsitz nicht in einem Flüchtlingswohnheim zu nehmen haben), sonstige Flüchtlinge usw., Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtung.*
- b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
*Die Gemeinde Jade unterhält eine eigene (Bahnweg 5) und diverse angemietete Unterkünfte. Sie errichtet, mietet oder schließt die Unterkünfte nach Bedarf. Eine aktuelle Liste der eigenen und angemieteten Unterkünfte ist im Ordnungsamt der Gemeinde Jade einsehbar.*
- c) Der Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
*Unterkünfte, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung angemietet werden oder nach § 8 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der zurzeit gültigen Fassung in Anspruch genommen werden, gelten als Unterkünfte.*
- e) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

## Artikel 2

Der **§ 4 – Nutzungseinschränkung** der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 Nr. f) erhält folgende Fassung:  
*nach § 1 Abs. 2-4 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stehen oder*

### Artikel 3

Der **§ 6 – Ordnung in der Unterkunft** der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist, wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:  
*Der Strom- und Energieverbrauch ist sparsam zu halten. Ggfs. sind aktuelle Regelungen zu Einsparungen bei Strom- und Energieverbrauch zu beachten und zu befolgen. Die Gemeinde kann bei Bedarf anordnen, dass der Strom- und/oder Energieverbrauch in zumutbarem Umfang zu senken ist.*

### Artikel 4

Der **§ 9 – Gebührenpflicht** der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
*Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Grundgebühr als Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003 (BGBl. I. S. 2346, 2347) in der zurzeit gültigen Fassung (z.B. Wassergeld, Abwassergebühren, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren, Gebäudeversicherung usw.) und Personalkosten der Gebäudeverwaltung (Verwaltungskosten) und den anteiligen Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten.  
Weitere Nebenkosten (Strom und Heizkosten) werden in ihrer tatsächlichen Höhe auf die einzelnen Benutzer der Unterkünfte anteilig umgelegt und sind Bestandteil der Gebühr. Sofern möglich erfolgt eine verbrauchsabhängige Abrechnung und konkrete Zuordnung zu den Benutzern.*

### Artikel 5

Der **§ 10 – Bemessung/Gebührenberechnung** der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
*Für die eigene Unterkunft (Bahnweg 5) wird eine monatliche Grundgebühr (kalt) in Höhe von 200,00 Euro pro Raum und pro Monat erhoben. In der Gebühr ist die Benutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Bad, Flur etc.) enthalten. Die Energiekosten (Strom, Heizung) werden nach den tatsächlichen Kosten bemessen, die die Gemeinde an den Versorger zu zahlen hat (siehe § 9 Abs. 3 dieser Satzung).*
- b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
*Für die angemieteten Unterkünfte (auch bewegliche Unterkünfte wie z.B. Wohnwagen, Wohncontainer usw.) erfolgt eine Festsetzung auf den Einzelfall bezogen in Form eines Auslagenersatzes. Die Berechnung des Auslagenersatzes richtet sich dabei nach der von der Gemeinde zu zahlenden Miete an den Vermieter sowie nach den von der Gemeinde an den Versorger bzw. den Vermieter zu zahlenden Nebenkosten (Strom-, Heiz- und sonstige Betriebskosten nach Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003 (BGBl. I. S. 2346, 2347)). Die für die Gemeinde entstehenden Kosten werden im Verhältnis 1:1 auf die Benutzer*

*umgelegt. Der festgesetzte Auslagenersatz beinhaltet demnach die Benutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten sowie sämtliche anfallende Nebenkosten (Strom-, Heiz- und sonstige Betriebskosten nach Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003 (BGBl. I. S. 2346, 2347)). Die Festsetzung erfolgt entsprechend der Wohnraumnutzung anteilig auf die Benutzer bezogen.*

- c) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
*Gebühr bzw. Auslagenersatz werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.*
- d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

#### **Artikel 6**

Der **§ 12 – Ordnungswidrigkeiten** der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
*Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere*
  - a) *Entgegen § 2 Absatz 1 und 3 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,*
  - b) *Nach § 3, § 4 und § 5 Absatz 2 Satz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,*
  - c) *Die nach den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 geltenden Vorschriften nicht einhält.*

#### **Artikel 7**

Der **§ 13 – Anwendung des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung** der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Jade gesetzlich verpflichtet ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Bezeichnung:  
*§ 13 – Anwendung des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)*
- b) Der Paragraph erhält folgenden Inhalt:  
*Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des NPOG in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, die Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Zwangsmittel sind gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 NPOG, möglichst schriftlich, anzudrohen.*

#### **Artikel 8**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jade, XX.XX.2023

Kaars

Bürgermeister